

4 Sa 502/12
1 Ca 169/12
(ArbG Kempten)

Verkündet am: 24.10.2012

Hömberg
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M.

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte N.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Burger sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Kammler und den ehrenamtlichen Richter Stürzer

für Recht erkannt:

- I. **Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Kempten vom 23. April 2012 - 1 Ca 169/12 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**

- II. **Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der - ausweislich der vorgelegten Unterlagen: am 00.00.0000 geborene - Kläger ist auf der Grundlage des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 04.09.2002 (Anlage BB1, Bl. 221/222 d. A.) als „Sportlehrer G“ („Hörsaalleiter/Truppenfachlehrer“) an der Außenstelle S. der Sportschule der Bundeswehr in W. beschäftigt. Er erhielt/erhält Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b (der Anlage 1 a Bund/Länder zum) BAT bzw. nunmehr nach Entgeltgruppe 10 TVöD/Bund. Der Kläger verfügt unstreitig über kein Hochschulstudium; er hat eine Ausbildung zum „Sportlehrer im freien Beruf“ absolviert und mit der Abschlussprüfung „Staatlich geprüfter Sportlehrer im freien Beruf“ (Zeugnis vom 00.00.0000, Anl. K0, Bl. 267 d. A.) abgeschlossen. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 15.12.2000 Vergütung zuletzt allein noch nach Entgeltgruppe 11 TVöD zu bezahlen.

Wegen des unstreitigen Sachverhalts im Übrigen und des streitigen Vorbringens sowie der Anträge der Parteien im Ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Arbeitsgerichts Kempten vom 23.04.2012, das den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 07.05.2012 zugestellt wurde, Bezug genommen, mit dem dieses die Klage in der Sache mit der Begründung abgewiesen hat, dass, ausgehend von den tariflichen Bestimmungen der Anlage 1 a, Teil III Buchstabe I BAT, dem Kläger nur Vergütung gemäß Vergütungsgruppe IV a BAG zustehe, da er kein Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechsemestrigem Hochschulstudium sei und sich ein Anspruch auf eine der Vergütungsgruppe III BAT entsprechende Vergütung auch nicht aus den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a BAT - dem dortigen dritten Absatz - ergebe. Es könne dahinstehen, ob der Kläger ein sonstiger Angestellter gemäß dieser Bestimmung sei, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit eines Diplom-Sportlehrers ausübe, da die dort tariflich in Bezug genommene nächst niedrigere Vergütungsgruppe zur Vergütungsgruppe II b BAT der Eingruppierungsvorschriften für Sportlehrer an Bundesweherschulen nicht die Vergütungsgruppe III, sondern die Vergütungsgruppe IV a BAT sei. Das Arbeitsgericht hat sich hierzu vollinhaltlich der Auffassung der Zehnten Kammer des LAG München im Urteil vom 19.01.2011 (10 Sa 744/10) angeschlossen, wonach die Tarifvertragsparteien in den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT klargestellt hätten, dass bei deren Anwendung der Grundsatz der Spezialität gelte und deshalb zu berücksichtigen sei, dass die Tarifvertragsparteien für Sportlehrer der Bundeswehr besondere Bestimmungen getroffen hätten, weshalb sich die Vergütung ausschließlich nach den dort bestimmten Tätigkeitsmerkmalen richte und damit die Vergütungsgruppe III gemäß Nr. 1 Abs. 3 letzter Satz der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT nur dann eine solche nächst niedrige Vergütungsgruppe in diesem Sinn nach der Vergütungsgruppe II b zum BAT sein könne, wenn eine solche Vergütungsgruppe in den der Vergütung zugrunde liegenden Bestimmungen tatsächlich existieren würde - wie hier nicht der Fall. Ein Anspruch des Klägers könne sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben, zumal dieser im Bereich der Vergütung nur dann uneingeschränkt Anwendung finde, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem erkennbaren generalisierenden Prinzip festlege, was der Kläger hier jedoch nicht geltend gemacht habe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.06.2012, am selben Tag zunächst per Telefax beim Landesarbeitsgericht München eingegangen, zu deren Begründung er, nach auf seinen Antrag erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 06.08.2012, mit, am selben Tag zunächst wiederum per Telefax beim Landesarbeitsgericht München eingegangenem, Schriftsatz vom 27.07.2012 ausführen hat lassen, dass 75 % seiner Arbeitszeit von 39 Wochenstunden auf einen rein akademischen Teil entfielen, weil diese als Lehrtätigkeit keinen anderen Inhalt als diejenige der akademisch ausgebildeten Diplom-Sportlehrer habe. Es handle sich um ein klassisches „verschultes“ System, wo der Kläger pädagogisch bzw. didaktisch seinen Unterricht auf die jeweiligen Lehrgruppen anpassen und die Unterrichtsinhalte für jeden Lernenden individuell verarbeiten müsse. Auch er bearbeite sportwissenschaftliche Fragestellungen, wie sich bereits aus den Lehrplänen der vom Kläger bearbeiteten Fachsportbereiche - Ski alpin, Ski nordisch und Fußball - ergebe. Die Schüler des Klägers seien in den methodischen Prinzipien und den pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zu unterrichten, damit sie befähigt würden, diese selbstständig umzusetzen. Er vermittele und lehre nach dem Inhalt des Lehrplans auch sportbiologische Zusammenhänge von Training und Leistung, weiter sportmedizinische und sportbiologische Grundlagen, ebenso Sportmethodik und Sportdidaktik, Kenntnisse in Sportpsychologie und in Sportbiologie usw. Ihm würde durch die Ausbildung, die er leite, ein Urteilsvermögen abverlangt, dass allgemein akademische Qualifikationen voraussetze. Die Tätigkeit des Klägers sei deshalb derjenigen eines Diplom-Sportlehrers absolut gleichwertig, zumal er aufgrund von zwölf Jahren Praxis über einen gehobenen Erfahrungsschatz verfüge. Obwohl er nicht studiert habe, bringe er die entsprechenden Jahre an Erfahrung mit und führe die eigentliche Tätigkeit völlig identisch mit derjenigen von Diplom-Sportlehrern aus. Seine Tätigkeit habe akademischen Zuschnitt. Mit einem entsprechenden Hochschulstudium wäre er in der Vergütungsgruppe II a BAT eingruppiert. Die nächst niedrigere Vergütungsgruppe sei die Vergütungsgruppe II b BAT. Er sei als sonstiger Angestellter anzusehen, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten wie diejenigen eines Diplom-Sportlehrers mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung ausübe. Wie das LAG Hamm in anderen Entscheidungen geurteilt habe, habe der Kläger Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT, entsprechend nunmehr Entgeltgruppe 11 TVöD.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kempten zum Aktenzeichen 1 Ca 169/12 abzuändern und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 15.12.2000 Vergütung nach der Entgeltgruppe 11 TVöD nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den rückständigen Bruttodifferenzbeträgen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte trägt zur Begründung ihres Antrages auf Zurückweisung der Berufung vor, dass aufgrund der maßgeblichen tariflichen Vorschriften eine Eingruppierung des Klägers in Vergütungsgruppe II b und II a BAT nicht in Betracht komme, da die Tarifvertragsparteien hierzu jeweils eine bestimmte abgeschlossene Ausbildung voraussetzen, weshalb die Ausübung einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit allein hierzu nicht ausreiche. Der Kläger sei kein Diplom-Sportlehrer und habe auch kein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium abgeschlossen. Eine Vergütungsgruppe III BAT, entsprechend nunmehr Entgeltgruppe 11 TVöD, fehle in den Bestimmungen zur Vergütung von Sportlehrern an Bundesweherschulen in Teil III Abschnitt I der Anlage 1 a zum BAT. Solches lasse sich auch nicht aus Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT begründen, da zum einen, wie sich aus der Auslegung dieser Tarifnorm ergebe, mit der dort angesprochenen nächst niedrigeren nur diejenige Vergütungsgruppe gemeint sein könne, die für die konkrete Tätigkeit des Angestellten vorgesehen sei. Eine Vergütungsgruppe III BAT existiere für die Sportlehrer an Bundesweherschulen eben nicht, weshalb als nächst niedrigere Vergütungsgruppe gemäß Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT die Vergütungsgruppe IV a BAT der Regelungen für Sportlehrer an Bundesweherschulen einschlägig sei, wie das LAG München bereits im vom Arbeitsgericht hier angezogenen Verfahren (Urteil vom 19.01.2011, 10 Sa 744/10) unter Anwendung des Grundsatzes der Spezialität zutreffend festgestellt habe. Zum anderen verrichte der Kläger auch keine Tätigkeit, die derjenigen eines Diplom-Sportlehrers entspreche. Der hierfür erforderliche akademische Zuschnitt der Tätigkeit usw. scheide aus. Die vom Kläger angezogenen sportwissenschaftlichen Erkenntnisse seien insoweit bereits für einen ein-

fachen Trainerschein erforderlich, um z. B. als Trainer in einem Fitnessstudio zu arbeiten. Kenntnisse von Grundzügen etwa in den Bereichen Methodik, Pädagogik, Didaktik usw. seien Teil der Ausbildung zum Sportlehrer, der kein akademisches Studium absolviere. Bei seiner Tätigkeit als Sportlehrer benötige der Kläger nur die Grundlagen dieser Bereiche, während ein Diplom-Sportlehrer ein sehr viel umfassenderes und tiefgründigeres Wissen bei seiner Tätigkeit einsetze. Die Beklagte bezieht sich hierzu auf die höherwertige Tätigkeit eines Diplom-Sportlehrers, der nach Entgeltgruppe 12 TVöD bezahlt werde und ebenfalls an der Außenstelle S. der Sportschule der Bundeswehr in W. beschäftigt sei. Auch hinsichtlich der abgelehnten Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verteidigt die Beklagte die Ausführungen des Arbeitsgerichts Kempten hierzu.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Zweiten Rechtszug im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 27.07.2012, vom 30.08.2012, vom 09.10.2012 und vom 10.10.2012, nebst der jeweils vorgelegten Anlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung des Klägers gegen die klageabweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat unter wesentlicher Bezugnahme auf die - auch von den Parteien zitierte - Entscheidung der Zehnten Kammer des LAG München

vom 19.01.2011 (Az. 10 Sa. 744/10, hier: Anl. B1, Bl. 80 - 95 d. A.) zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf die - nunmehr allein - begehrte Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD/Bund hat.

1. a) Die Feststellungsklage ist zulässig (§ 256 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob seine Tätigkeit der von ihm geltend gemachten Vergütungsgruppe (EG 11 TVöD) entspricht und ihm deshalb die dieser Vergütungsgruppe entsprechende Vergütung zusteht. Es handelt sich um eine im Bereich des öffentlichen Diensts allgemein übliche und grundsätzlich zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage.

b) Der Feststellungsantrag ist auch insoweit zulässig, als er Zinsforderungen zum Gegenstand hat. In Eingruppierungsstreitigkeiten ist ein Feststellungsantrag nach § 256 ZPO nicht nur für die Hauptsache, sondern ebenso für die Zinsforderung zulässig. Dies folgt daraus, dass die im Verhältnis zur Hauptschuld akzessorische Zinsforderung auch in prozessualer Beziehung das rechtliche Schicksal der Hauptforderung teilen soll (vgl. nur BAG, U. v. 01.03.1995, 4 AZR 985/93, AP Nr. 2 zu § 1 TVG: Arbeiterwohlfahrt - I. 2. der Gründe -; LAG München, U. v. 19.01.2011, aaO - II. 1. b der Gründe -, jeweils m. w. N.).

c) Der Zulässigkeit der Eingruppierungsfeststellungsklage steht hier ebenso wenig entgegen, dass diese sich auf einen vergangenen Zeitraum - Vergütungsdifferenzanspruch ab 15.12.2000 (!) - erstreckt, was der Kläger grundsätzlich auch durch Erhebung einer entsprechenden Leistungsklage geltend machen könnte (wiederum nur LAG München, U. v. 19.01.2011, aaO, II. 1. c der Gründe, m. w. N. -).

2. Die Parteien gehen übereinstimmend - zutreffend - davon aus, dass bereits aufgrund des Inhalts der umfassenden (dynamischen) Bezugnahmeklausel in § 2 des Arbeitsvertrages vom 04.09.2002 nunmehr grundsätzlich der TVöD - damit auch der TVÜ- (hier)Bund zum TVöD – als Nachfolgetarifvertrag des BAT auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet (vgl. BAG, U. v. 16.05.2012, 4 AZR 290/10, ZTR 2012, S. 707 f - Rz. 22 -; BAG, U. v. 18.04.2012, 4 AZR 392/10, öAT 2012, S. 232 f; siehe auch BAG, U. v. 25.08.2010, 4 AZR 14/09, NZA-RR 2011, S. 248 f, jeweils m. w. N.).

3. Aufgrund nachfolgender Ausführungen kann eigentlich bereits offen bleiben, ob der Kläger überhaupt Anspruch auf Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD nach Überleitung in diesen haben kann, weil nach Nr. 8 der Anlage 5 zum § 23 TVÜ-Bund - als *lex specialis* zu den allgemeinen Überleitungsbestimmungen der Anlage 2 TVÜ-Bund (vgl. BAG, U. v. 27.10.2010, 10 AZR 410/09, ZTR 2011, S. 172 f - Rz. 15 -) - ab 01.10.2005 (dem Tag des Inkrafttretens des TVöD und damit dessen Ersetzung des BAT hier jedenfalls aufgrund der dynamischen Tarifnachfolgeklausel in § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages) bei Lehrkräften des Bundes „vorerst die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt (erfolgt), was diesen Beschäftigten nach der Überleitung zusteht“. Der Kläger, der - auch nach seinen eigenen Ausführungen - „Sportlehrer“ ist, ist damit zweifellos „Lehrkraft des Bundes“ im Sinne dieser Bestimmung (vgl. auch BAG, U. v. 26.04.1995, 4 AZR 404/94, AP Nr. 5 zu 11 BAT-O).

Hiernach hätte der Kläger überhaupt keinen Anspruch auf Vergütung nach einer der Entgeltgruppen des TVöD gemäß seinem gestellten Antrag (ggf. müsste dieser dann entsprechend ausgelegt werden).

4. Ungeachtet dessen hätte der Kläger weder nach den maßgeblichen tarifrechtlichen Eingruppierungsbestimmungen unmittelbar (dazu a) noch nach der „Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ (dazu b) noch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz (dazu c) Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a zum BAT - weshalb eine Zuordnung zur EG 11 TVöD gemäß der Tabelle in Anlage 2 zum TVÜ-Bund, wie vom Kläger beantragt, ausscheidet.

a) Ein „Höhergruppierungs“-Anspruch des Klägers lässt sich nicht aus den maßgeblichen Eingruppierungsbestimmungen in Teil III Abschnitt I der Anlage 1 a zum BAT begründen.

aa) Nach den, bis zum Inkrafttreten einer eigenen Vergütungsordnung für den Bereich des TVöD, weiter geltenden Bestimmungen des BAT setzt die begehrte Höhergruppierung des Klägers voraus, dass bei seiner Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen den Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist von dem

von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Dieser ist als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu wertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen. Dabei ist es rechtlich möglich, dass die gesamte Tätigkeit des Angestellten nur einen einzigen Arbeitsvorgang bildet, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und nur einer einheitlichen rechtlichen Bewertung zugänglich ist. Tatsächlich trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlicher Wertigkeit können nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden (ständ. Rspr. des BAG).

Ein „Arbeitsvorgang“ in diesem Sinn ist hier nach der (als „Hilfsmittel für die tarifgerechte Eingruppierung“ erstellten) „Tätigkeitsdarstellung“ des Klägers zuletzt vom 21.07.2008, auf die beide Parteien sich vorliegend beziehen (Anl. K1, Bl. 15 - 18 d. A., bzw. Anl. B3, Bl. 105 - 108 d. A.), zunächst die, dort mit 70 % Zeitanteil angegebene, „Lehrtätigkeit laut Dienstplan“. Nur wenn deren höhergruppierungsrelevante Voraussetzungen hier erfüllt wären, könnte der Kläger überhaupt Anspruch auf die begehrte höhere Vergütung nach EG 11 TVöD (bzw. Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a zum BAT) haben, da nur diese Teiltätigkeit - ersichtlich als eigener Arbeitsvorgang - das notwendige Quorum von mindestens 50 % des zeitlichen Gesamtumfangs der Tätigkeit des Klägers erfüllt.

Bei der immanenten Bewertung dieses Arbeitsvorgangs kommt es nicht darauf an, ob auch innerhalb dieses Arbeitsvorgangs ein Anteil von 50 % der tariflichen Qualifikationsmerkmale vorliegt - der Umfang der Qualifikationsmerkmale innerhalb des Arbeitsvorgangs ist nicht entscheidend, innerhalb dieses Arbeitsvorgangs müssen die Qualifikationsmerkmale nur überhaupt in rechtserheblichem Umfang vorliegen (vgl. näher LAG München, U. v. 19.01.2011, aaO - II. 2. b/S.9 der Gründe, m .w. N. zur einschlägigen Rechtsprechung -).

bb) Die Eingruppierung der Sportlehrer an Bundesweherschulen - der Kläger ist an einer solchen eben als Sportlehrer tätig - ist spezifisch in Teil III Abschnitt I der Anlage 1 a zum BAT wie folgt geregelt:

I. Sportlehrer an Bundesweherschulen**Vergütungsgruppe II a**

Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II b,

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Vergütungsgruppe II b

Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

Sportlehrer nach langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2.

Vergütungsgruppe IV b

1. *Sportlehrer nach langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 oder 3.*
2. *Sportlehrer nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 oder 3, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, dass sie in der Ausbildung von Sportausbildern (Riegenführer, Hilfssportlehrer, Sportleiter) tätig sind.*

Vergütungsgruppe V b

1. *Sportlehrer ohne staatlich anerkannte Sportlehrerprüfung nach langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b.*
2. *Sportlehrer mit staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung (dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Sportlehrer, die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen Ausbildungsinstitut durch laufen haben).*
3. *Sportlehrer mit der Ausbildung als staatlich anerkannter Turn-Sportlehrer mit der Befähigung zur Freizeitpflege oder staatlich anerkannter Fach-Sportlehrer oder staatlich geprüfter Vereins-Turnlehrer nach zweijähriger Berufstätigkeit.*

Vergütungsgruppe V c

...

Vergütungsgruppe VI b

Sportlehrer ohne staatlich anerkannte Sportlehrerprüfung.“

Hiernach scheidet eine Eingruppierung des Klägers oberhalb der Vergütungsgruppe IV a (der Anlage 1 a zum) BAT aus:

Der Kläger ist unstreitig kein Diplom-Sportlehrer mit sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung im Sinne der Vergütungsgruppen II b und II a der Vergütungsordnung zum BAT. Eine Vergütungsgruppe III gilt es nach diesem spezifi-

schen Eingruppierungssystem für „Sportlehrer an Bundesweherschulen“ ausdrücklich nicht.

Aufgrund der hier auf die formale Qualifikation des erfolgreich abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiums bezogenen Eingruppierungsvoraussetzungen scheidet auch die Annahme einer solchen Anforderungen nur „entsprechenden Tätigkeit“ aus (vgl. BAG, U. v. 22.03.2000, 4 AZR 112/99, AP Nr. 274 zu §§ 22,23 BAG 1975, LAG München, U. v. 19.01.2011, aaO - unter II. 2. c bb der Gründe -).

b) Ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Vergütungsgruppe III (der Anlage 1 a zum) BAT ergäbe sich auch nicht aus Nr. 1 Abs. 3 der „Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ zur Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT, wo bestimmt ist:

*„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung Bestimmt, ohne dass sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm mit erfasst werden, sind Angestellte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert.. ...
Gegenüber den Vergütungsgruppen II a bzw. II b, V a, VI a und VIII gelten hierbei die Vergütungsgruppen III, V c, VII und IX b als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.
...“*

aa) Einem hier einschlägigen Höhergruppierungsanspruch hieraus steht bereits entgegen, dass - übereinstimmend mit den Gründen des zit. Urteils der Zehnten Kammer des LAG München vom 19.01.2011 (aaO - dort II. 2. d bb/S. 12 f der Gründe -) und den sich hierauf beziehenden Ausführungen des Arbeitsgerichts - dies in Anwendung des Grundsatzes der Spezialität (Nr. 1 Abs. 1 der „Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ der Anl. 1 a BAG) und im Hinblick auf die allgemeinen Auslegungsgrundsätze bei Tarifverträgen auch zur Überzeugung der erkennenden Berufungskammer so auszu-legen ist, dass nicht die jeweils, grundsätzlich und unspezifisch, nächst niedrigere Vergütungsgruppe des BAT gemäß dem allgemeinen Eingruppierungssystem der Anlage 1 a zum BAT maßgeblich ist, sondern konkret die nächst niedrigere Vergütungsgruppe nach dem spezifischen – einschlägigen - Fallgruppenplan der Sportlehrer an Bundesweherschulen, wie dieser in Teil III Abschnitt I der Anlage 1 a zum BAT geregelt ist, wo, im Gegensatz zum allgemeinen Eingruppierungssystem, jedoch keine Vergütungsgruppe III existiert.

Die erkennende Kammer bezieht sich hierzu auf die überzeugenden Ausführungen der Zehnten Kammer des LAG München im zit. Urteil vom 19.01.2011 und sieht von bloß wiederholenden Ausführungen ab. Lediglich ergänzend wird hierzu besonders darauf hingewiesen, dass die - nach dem Tarifwortlaut mögliche - Auslegung, dass sich der Begriff der „nächst niedrigeren“ Vergütungsgruppe in Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der allgemeinen „Vorbemerkungen ...“ auf das allgemeine, fallgruppenplan-unspezifische, Vergütungsgruppensystem des BAT beziehe, hier dazu führen würde, dass in einem solchen Fall eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe III (der Anlage 1 a zum) BAT praktisch durch „die Hintertür“ erfolgen würde - obwohl eben der spezifische Fallgruppenplan für „Sportlehrer an Bundesweherschulen“ in Abschnitt I des Teils III der Anlage 1 a zum BAT eine solche Eingruppierung für nicht akademisch ausgebildete Sportlehrer ausdrücklich ausschließt - was in seiner Konsequenz im Rahmen der bei der Tarifauslegung geltenden Grundsätze damit der eindeutigen Systematik und dem Sinn und Zweck dieser Tarifregelungen sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang widersprechen würde.

bb) Es kommt, wie das Arbeitsgericht - wiederum im Anschluss an die angezogene Entscheidung der Zehnten Kammer des LAG München vom 19.01.2011 - zutreffend ausgeführt hat, deshalb nicht mehr darauf an, ob der Kläger nach der Bestimmung in Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 der „Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ der Anlage 1 a zum BAT auch überhaupt „aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten“ und seiner „Erfahrungen“ eine einem „Diplom-Sportlehrer“ mit abgeschlossenem mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium entsprechende Tätigkeit ausübt, was nur gegeben wäre, wenn die Tätigkeit derjenigen eines einschlägig ausgebildeten Akademikers auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet entsprechen würde, der hier erforderliche sog. „akademische Zuschnitt“ einer solchen Tätigkeit vorläge (vgl. hierzu aus jüngerer Zeit etwa BAG, U. v. 18.04.2012, 4 AZR 441/10, ZTR 2012, S. 703 f, = NZA 2012, S. 1455, m. w. N.). Auch dies müsste - darauf sei lediglich ergänzend verwiesen - hier nahezu evident ausscheiden, da sich das Vorbringen des Klägers hierzu, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Lehrpläne und Ausbildungsrichtlinien zu den von ihm unterrichteten Sportarten, wesentlich auf allgemeine Behauptungen und abstrakte Wertungen zu „sportwissenschaftlichen“ „Ansätzen“, „Zusammenhängen“ und „Erkenntnissen“, der Methodik und Didaktik bei seiner Lehrtätigkeit (usw.) bezieht, die – im Sinne der Schlüssigkeit und Substantiierung - erforderliche konkrete Tatsachenbehauptungen, die solches belegen

können sollten, weitestgehend vermissen lassen. Ungeachtet der andererseits von der Beklagten hierzu wesentlich reklamierten umfassenderen Einsetzbarkeit von Diplom-Sportlehrern mit abgeschlossenem Hochschulstudium lässt auch deren „Tätigkeitsdarstellung“ (zum Zweck der tarifgerechten Eingruppierung des Klägers), auf die der Kläger abstellt, keinerlei nachvollziehbare Rückschlüsse auf einen tatsächlichen „akademischen“ Zuschnitt seiner dort aufgelisteten „Theorieschwerpunkte: Mannschaftssportarten, Wintersport/Outdoorsport, mit den Praxisschwerpunkten: Ski alpin/nordisch/Fußball“, samt den dort allgemein genannten Arbeitsschritten seiner „Lehrtätigkeit laut Dienstplan“ zu. Die für das Vorliegen des Tarifmerkmals einer der Tätigkeit eines Diplom-Sportlehrers mit abgeschlossener Hochschulausbildung entsprechenden Aufgabeninhalte hätte auch insoweit der Kläger detailliert vorzutragen.

c) Auch hinsichtlich eines Anspruches des Klägers auf die begehrte Höhergruppierung aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz fehlt es an jeglichem schlüssigen und erst recht substantiierten Vorbringen des auch insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Klägers. Dies hat bereits das Arbeitsgericht, wiederum unter Bezugnahme auf die einschlägigen Ausführungen des LAG München im U. v. 19.01.2011 (aaO - dort II 2. e/S. 14 der Gründe -), zutreffend verneint, ohne dass der Kläger zu einer Berufungsbegründung hierzu substantiell neue Ausführungen gemacht hätte.

4. Damit kann auch die Frage jedenfalls der Einhaltung der einschlägigen tarifvertraglichen Ausschlussfristen (§ 70 BAT und nunmehr § 37 TVöD hinsichtlich der ab 15.12.2000 im Wege der Feststellungsklage geltend gemachten Vergütungsnachzahlungsansprüche offenbleiben.

5. Damit kann die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

III.

Der Kläger hat deshalb die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

IV.

Die Berufungskammer hat auch im Hinblick auf eine mögliche Divergenz zu den vom Kläger vorgelegten Entscheidungen des LAG Hamm vom 13.04.2010 (Anl. K1 f, Bl. 288 f d. A.) die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Burger

Stürzer

Burger

Die ehrenamtliche Richterin
Kammler ist zwischenzeitlich aus ihrem Amt ausgeschieden